

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 195

An das
Präsidium des
NationalratesParlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. 88 ...-GE/19... 91	
Datum: 14. JAN. 1992	
Verteilt ... 1992 / M -	

L. Bauer

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 348/91/Bti/CBBitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/ 4203
Fax 502 06/ 250Datum
07. 01. 92

Betreff

Bundesgesetz, mit das Mediengesetz geändert
wird (Mediengesetznovelle 1992), Entwurf des
Bundesministeriums für Justiz

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz entsprechend übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:Anlage (25-fach)

Nachrichtlich an:

alle Landeskammern
alle Bundessektionen
Wiss-Abteilung
Presseabteilung
Präsidialabteilung (27-fach)
Herrn Generalsekretär DDr. KEHRER
Herrn Generalsekretär-Stv. Dr. REIGER
Freier Wirtschaftsverband



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundswirtschaftskammer

Bundswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach

195

Bundesministerium für Justiz (2-fach)

Postfach 63
1016 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
JMZl 777.026/3-II 2/91
17.10.1991

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 348/91/Bti/CB

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 50: 05/ 4203
Fax 502 06/ 259

Datum
08.01.92

Betreff
Bundesgesetz, mit dem das Mediengesetz geändert
wird (Mediengesetznovelle 1992), Entwurf des
Bundesministeriums für Justiz

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mediengesetz geändert wird (Mediengesetznovelle 1992), folgend Stellung zu nehmen:

Die Grundtendenz des Entwurfes, den Persönlichkeitsschutz gegenüber den Medien zu verstärken, ist durchaus zu begrüßen, wenn auch die im folgenden vorgebrachten Ergänzungen und Änderungen des vorliegenden Entwurfes unbedingt angezeigt erscheinen.

A

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, daß auch bei Verwirklichung dieses Gesetzesvorhabens mehrfach Lücken im Medienrecht fortbestehen würden, die dringend beseitigt werden sollten:

1. Entgegnungsrecht gesetzlicher Interessenvertretungen

Immer wieder kommt es vor, daß in periodischen Medien unwahre Tatsachen bezüglich ganzer Berufs- oder Unternehmensgruppen be-

hauptet werden, die dringend einer Richtigstellung in Form einer Entgegnung bedürfen. Das Entgegnungsrecht nach §§ 9 bis 21 Mediengesetz versagt hier jedoch gänzlich, da einem Einzelnen solcher Gruppen die bloß "allgemeine Betroffenheit" entgegengehalten und die gesetzliche Interessenvertretung solcher Gruppen mangels ausdrücklicher Erwähnung in der Mitteilung überhaupt nicht für entgegnungsberechtigt angesehen wird.

Die Bundeskammer beantragt daher, ihrer seit Bestehen des Mediengesetzes mehrfach erhobenen Forderung dahin nachzukommen, daß bei unwahren Tatsachenmitteilungen in periodischen Medien über ganze Gruppen von (natürlichen oder juristischen) Personen deren gesetzlicher Interessenvertretung das Entgegnungsrecht nach § 9 Mediengesetz eingeräumt wird.

2. Wildplakatieren

Eine weitere, vom geltenden Mediengesetz ungelöste Problematik ergibt sich in zunehmendem Maße bei angeschlagenen Druckwerken im Sinne von § 48 Mediengesetz durch das sogenannte "Wildplakatieren". Nicht nur, daß hierbei gegen Verordnungen über das Anschlagen an bestimmten Plätzen nach dieser Gesetzesstelle verstoßen wird; es wird auch rücksichtslos in wohlerworbene Rechte eingegriffen, indem auf von anderen Personen gemieteten Werbeflächen plakatiert wird bzw dort befugtermaßen angeschlagene Plakate überklebt werden. Verschärft wird die Situation dadurch, daß wild angeschlagene Plakate oft kein Impressum gemäß § 24 Abs 1 Mediengesetz aufweisen.

Aber selbst wenn ein solches Impressum vorhanden ist, sind rechtliche Schritte gegen den hieraus ersichtlichen Medieninhaber oder -hersteller, wie Strafanzeige wegen Sachbeschädigung gemäß § 125 StGB bzw Besitzstörungs-, Unterlassungs- oder Schadenersatzklagen kaum erfolgreich, weil diesen Personen ein Verschulden bzw eine

Ingerenz am Plakatierungsvorgang nur schwer nachgewiesen werden kann.

Fehlt das Impressum, so herrscht überhaupt gänzliche Rechtlosigkeit; sehr wohl kann aber regelmäßig aus dem Inhalt des Plakates eindeutig festgestellt werden, wer durch den Inhalt des Plakates - sei es materiell oder ideell - begünstigt wird, in dessen rechtlichem Interesse daher der Anschlag erfolgt und den deshalb auch die rechtliche Verantwortlichkeit für bei der Plakatierung verübte Eingriffe in die Rechte dritter Personen treffen muß. Jedenfalls müßte dies Gegenstand einer Rechtsvermutung sein.

Die Bundeskammer beantragt daher, in § 24 Mediengesetz nach Abs 2 folgenden Absatz einzufügen:

"Auf jedem Druckwerk, das angeschlagen wird (§ 48), ist zusätzlich der Name oder die Firma jener Person anzugeben, die für den Anschlag verantwortlich ist. Fehlt diese Angabe, so wird als für den Anschlag verantwortlich jene Person vermutet, die durch den Inhalt des angeschlagenen Druckwerkes begünstigt wird."

3. Redaktionsgeheimnis und Amtsgeheimnis

§ 31 Mediengesetz über den Schutz des Redaktionsgeheimnisses befreit Personen, die mit einem Medium im Zusammenhang stehen, von der Zeugenaussage hinsichtlich ihrer Informanten.

Diese Befreiung kann dort keinesfalls rechtens sein, wo einem solchen Zeugen voll bewußt ist, daß die von ihm verwertete Information durch eine gerichtlich strafbare Handlung gewonnen wurde, etwa durch Einbruch ("Watergate"), vor allem aber durch Verletzung des Amtsgeheimnisses gemäß § 310 StGB. Durch die ständig geübten Medienpraktiken wurde ja das Amtsgeheimnis nahezu zum toten Recht, was eine erfolgreiche Behördentätigkeit besonders auf dem Gebiete des Strafrechtes oft ernstlich in Frage stellt. Es er-

scheint grotesk, wenn etwa ein Straftäter in der Zeitung lesen kann, daß gegen ihn ein Haftbefehl erging oder ihm eine Hausdurchsuchung bevorsteht.

Vielmehr ergibt sich dann öfters die abstruse, umgekehrte Situation, daß etwa Sicherheitsbehörden händeringend die Medien um Nichtveröffentlichung einer amtsmißbräuchlich gewonnenen Information bitten müssen, was von den Medien teils aus bloßer Courtoisie befolgt wird, teils aus Besorgnis, daß künftighin das Amtsgeheimnis wieder ernster genommen wird.

In diesem Zusammenhang ist überhaupt zu bedauern, daß das Sicherheitsgesetz keinerlei Bestimmungen enthält, inwieweit Sicherheitsbehörden zu Medieninformationen befugt sind.

Dem § 31 Abs 1 Mediengesetz sollte daher etwa folgender Satz angefügt werden:

"Dieses Recht besteht nicht, wenn die als Zeuge vernommene Person wissentlich durch eine gerichtlich strafbare Handlung eines anderen erlangte Beiträge, Unterlagen oder Mitteilungen verwertet hat."

4. Geschichtliche Ereignisse und der Geschichte angehörige Personen

Als unbefriedigend muß schließlich die gänzliche mediale Schutzlosigkeit angesehen werden, wenn eine Tatsachenmitteilung über ein geschichtliches Ereignis zwar entgegnungsfähig im Sinne des § 9 Mediengesetz wäre, jedoch eine "nicht bloß allgemein betroffene Person" fehlt bzw eine Mitteilung über eine der Geschichte angehörige Person eine strafbare Handlung gegen deren Ehre nach § 111 ff StGB erfüllt, aber eine zur Privatanklage berechnete Person nach § 117 Abs 5 StGB nicht vorhanden ist. Es besteht dann keinerlei rechtliche Handhabe gegen solche Mitteilungen, beson-

- 5 -

ders in periodischen Medien, auch wenn die Bekämpfung einer solchen Mitteilung aus moralischen oder politischen Gründen noch so dringlich erscheint.

Die einzige Möglichkeit, die Sache vor Gericht zu bringen wäre, den Urheber der Mitteilung insoweit einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung im Sinne des § 111 StGB so lange beschuldigen, bis dieser Privatanklage erhebt und sodann im Rahmen des Wahrheitsbeweises nach § 112 StGB der wahre Sachverhalt festgestellt werden kann, was aber eben vom Verhalten des Urhebers der Mitteilung abhängt.

Es erschiene daher in diesen Fällen dringend angezeigt, subsidiär ein Popularentgegnungsrecht bzw eine Populärprivatanklage zu schaffen.

B

Zum vorliegenden Entwurf sei folgendes bemerkt:

1. Entschädigungsbeträge (§§ 6 Abs 1, 7 Abs 1, 7a Abs 1 und 7b Abs 1)

So sehr die beabsichtigte Vermehrung der Tatbestände, die einen Entschädigungsanspruch des von einer Medienmitteilung Betroffenen auslösen, sowie die Anhebung der betraglichen Obergrenzen bereits gesetzlich verankerter Entschädigungsansprüche um das vier- bzw fünffache zu begrüßen ist, sei ganz grundsätzlich zur Debatte gestellt, ob solche Obergrenzen überhaupt gesetzt werden sollen und ob nicht die betragliche Festsetzung der Entschädigungsbeträge der Rechtsprechung überlassen werden soll, wenn man bedenkt, welche enormen Schäden einem Unternehmer durch unkorrekte oder falsche Berichterstattung zugefügt werden können, so etwa durch die Meldung, ein Privatbankier werde demnächst illiquid, was einen

Kassensturm auslöst, oder ein von dem Unternehmer erzeugtes Lebensmittel sei giftig oder bakteriell bzw strahlenverseucht.

Geradezu grotesk ist demgegenüber, daß im letzten Teilsatz des § 6 Abs 1 nur auf die wirtschaftliche Existenz des Medienunternehmers, nicht jedoch auf die des Opfers Bedacht zu nehmen sein soll; sollte ein Medium seine Auflage und damit seine Existenz ganz oder überwiegend inkriminierten Meldungen verdanken, ist wohl jegliche "Lebenshilfe" fehl am Platz. Zumindest müßte hier eine Interessenabwägung gesetzlich verankert werden.

Ein grundlegender Mangel des Entschädigungsrechtes im Mediengesetz ist überhaupt darin zu sehen, daß durch die Anknüpfung an die §§ 111 ff StGB ausschließlich physische Personen entschädigungsberechtigt sind, nicht jedoch juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes und eingetragene Erwerbsgesellschaften, obwohl diese genauso Medienangriffen derselben Art ausgesetzt sind und in gleicher Weise hiedurch rechtlich zu verwerfende Schäden erleiden. Diese Ungleichbehandlung ist umso weniger zu verstehen, als der Entschädigungsanspruch zivilrechtlicher Natur ist (Hartmann-Rieder, Handkommentar zum Mediengesetz, Seite 63).

Die Bundeskammer beantragt daher, sämtliche Obergrenzen für Entschädigungsbeträge sowie den letzten Teilsatz des § 6 Abs 1 zu streichen und den Entschädigungsanspruch ausdrücklich auf juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes und eingetragene Erwerbsgesellschaften auszudehnen.

2. Ausnahmen vom Entschädigungsanspruch

a) Rundfunkausstrahlung (§§ 6 Abs 2 Z 3, 7 Abs 2 Z 5, 7a Abs 2 Z 6 und 7b Abs 2 Z 4)

Es stellt eine wohl nicht einzusehende Privilegierung des Rundfunks dar, Life-Äußerungen ORF-fremder Personen von jeder Ent-

schädigungspflicht durch dieses Medium auszunehmen. Eine derartige Regelung würde jeweils erst durch etwa folgenden Zusatz erträglich:

"..., es sei denn, es war bei der sich äßernden Person vorhersehbar, daß sie Äußerungen im Sinne des Abs 1 machen wird, oder es wurde nicht unverzüglich nach einer solchen Äußerung die Ausstrahlung abgebrochen."

b) Vermutetes Einverständnis (§§ 7 Abs 2 Z 4 und 7a Abs 2 Z 5)

Die Entschädigungsfreiheit auch bei bloß vermutetem Einverständnis der betroffenen Person zu einer Bekanntgabe würde auch jene Fälle schützen, wo es dem Medium ohne weiters möglich wäre, das Einverständnis des Betroffenen vor der Veröffentlichung einzuholen. Es sollte daher folgender Passus angefügt werden:

"... und es dem Medieninhaber (Verleger) in zumutbarer Frist nicht möglich war, daß Einverständnis des Betroffenen zur Veröffentlichung einzuholen."

c) Strafrechtspflege (§§ 7a Abs 2 Z 3, 7b Abs 2 Z 2 und 3)

In der Frage des Tatverdachtes wie auch der Interessen der Strafrechtspflege und der Verbrechensvorbeugung stehen die Interessen der Medien unmittelbar denen der mit der Strafrechtspflege befaßten Behörden gegenüber. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß hier die letztgenannten Interessen den Vorzug haben müssen, zumal Informationen über die hier angesprochenen Umstände rechtmäßiger Weise - siehe hiezu die obigen Ausführungen über das zu wahrende Amtsgeheimnis in Kapitel A Nr 3 - nur von den Behörden selbst kommen dürften.

§ 7a Abs 2 Z 3 sollte daher folgend lauten:

"wenn eine mit der Strafrechtspflege befaßte Behörde die Veröffentlichung veranlaßt hat,"

Desgleichen sollten die Ziffern 2 und 3 des § 7b Abs 2 folgend zusammengezogen werden:

"wenn nach Mitteilung einer mit der Strafrechtspflege befaßten Behörde der Betroffene die Tatbegehung nicht bestritten hat, und auch sonst offenbar kein Zweifel an der Täterschaft besteht oder"

d) § 7a Abs 2 Z 7

Diese - in den Erläuterungen nicht behandelte - Bestimmung sollte mangels ihrer Bestimmtheit daher zur Gänze entfallen.

3. Verbot von Fotoaufnahmen (§ 22)

Ein totales Fotoverbot in Verhandlungssälen geht entschieden zu weit und ist daher nachhaltig abzulehnen. Vielmehr würde hiedurch die Anfertigung von Zeichnungen aus dem Gerichtssaal Überhand nehmen, was neuerlich Gelegenheit zu unliebsamen subjektiven Färbungen der Berichterstattung gäbe.

Die Bundeskammer beantragt daher, Fotoaufnahmen im Verhandlungssaal ohne Blitzlichtgerät oder Scheinwerfer - das ist bei der heute erreichten Filmempfindlichkeit technisch möglich - und aus dem Zuhörern zugänglichen Bereich des Verhandlungssaales weiterhin zu gestatten, da hiedurch der Verhandlungsverlauf wirklich nicht gestört und auch kein Gesichtswinkel eröffnet wird, der nicht ohnehin allen Zuhörern offensteht, insbesondere auch den Zeichnern unter ihnen. Das in den Erläuterungen erwähnte Blitzlichtgewitter und das Umringtwerden durch Fotografen wird sich

auch weiterhin - wenn auch vor der Türe des Verhandlungssaales - ereignen.

Die Bundeskammer verleiht sohin abschließend ihrer Erwartung Ausdruck, daß der Entwurf im Sinne dieses Gutachtens noch ergänzt und abgeändert wird.

Sie übermittelt gleichzeitig 25 Gleichstücke dieses Gutachtens dem Präsidium des Nationalrates.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

  